



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin
Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

Az. 571ppi/014-2020#023
Datum: 15.07.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Neubau Verkehrsstation Preetz Krankenhaus“

**in der Gemeinde Preetz
Kreis Plön
Schleswig-Holstein**

Bahn-km 14,601 bis 14,746

der Strecke 1023 Kiel - Neustadt(Holst)

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG Regionalbereich Nord
Bau- und Anlagenmanagement
Hachmannplatz 16
20099 Hamburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Belange mobilitätseingeschränkter Reisender	7
A.4.2	Transeuropäisches Eisenbahnnetz	8
A.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	8
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	9
A.4.5	Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen.....	9
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	10
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	10
A.4.8	Denkmalschutz	10
A.4.9	Straßenverkehr	10
A.4.10	Unterrichtungspflichten	11
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	11
A.6	Sofortige Vollziehung.....	11
A.7	Gebühr und Auslagen.....	11
A.8	Hinweise	11
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt.....	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	13
B.1.2	Verfahren	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	15
B.2.2	Zuständigkeit	15
B.3	Umweltverträglichkeit	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	16
B.4.1	Planrechtfertigung.....	16
B.4.2	Transeuropäisches Eisenbahnnetz	16
B.4.3	Abweichungen vom Regelwerk	17
B.4.4	Variantenentscheidung.....	17
B.4.5	Belange mobilitätseingeschränkte Reisender	18
B.4.6	Wasserhaushalt.....	18
B.4.7	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz.....	19
B.4.8	Immissionsschutz	21
B.4.9	Land- und Forstwirtschaft.....	25
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz.....	25
B.4.11	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	25

B.4.12	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	26
B.4.13	Kampfmittel.....	26
B.4.14	Straßenverkehr	26
B.4.15	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	27
B.5	Gesamtabwägung	27
B.6	Sofortige Vollziehung.....	27
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	27
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	28

Auf Antrag der DB Station&Service AG Regionalbereich Nord, Bau- und Anlagenmanagement (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau Verkehrsstation Preetz Krankenhaus“, in der Gemeinde Preetz, im Kreis Plön, Bahn-km 14,601 bis 14,746 der Strecke 1023, Kiel - Neustadt(Holst), wird mit den in dieser Genehmigung verfassten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau einer Verkehrsstation als Außenbahnsteig mit einer Bau- und Nutzlänge von 145 m (km 14,601 – km 14,746), einer Nennhöhe von 76 cm über SOK und einer Breite von 2,50 m.
- Der Bahnsteig wird mit einem Wegeleit- und Blindenleitsystem ausgestattet.
- Der Zugang zum Bahnsteig erfolgt über zwei ca. 30 m lange barrierefreie Rampenbauwerke mit einer Breite von 2,40 m sowie einer Treppe.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 13.11.2020, 13 Seiten zzgl. 2 Deckblätter	genehmigt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 13.11.2020, Maßstab 1 : 50.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 13.11.2020, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 13.11.2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 13.11.2020, 2 Blätter zzgl. 2 Deckblätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 13.11.2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 13.11.2020, 2 Seiten zzgl. einem Deckblatt	genehmigt
7.1	Querprofil km 14,610 Planungsstand: 13.11.2020, Maßstab 1 : 50	genehmigt
7.2	Querprofil km 14,650 Planungsstand: 13.11.2020, Maßstab 1 : 50	genehmigt
7.3	Querprofil km 14,700 Planungsstand: 13.11.2020, Maßstab 1 : 50	genehmigt
7.4	Querprofil km 14,760 Planungsstand: 13.11.2020, Maßstab 1 : 50	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Planungsstand: 13.11.2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand: 13.11.2020, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Planungsstand: 13.11.2020, 41 Seiten zzgl. 3 Deckblätter Planungsstand: 03.06.2021, 41 Seiten zzgl. 3 Deckblätter	nur zur Information
	Maßnahmenblätter: 8 Seiten, 10 Seiten	genehmigt
10.2	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 13.11.2020, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
10.3	Maßnahmenplan Blatt 1 Planungsstand: 13.11.2020, Maßstab 1 : 500	genehmigt
	Ersatzmaßnahmenplan Blatt 2 Planungsstand: 13.11.2020, Maßstab 1 : 2.000 Planungsstand: 20.05.2021, Maßstab 1 : 2.000/ o. M.	genehmigt
11	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung Planungsstand: 13.11.2020, 29 Seiten zzgl. 2 Deckblätter und 8 Anlagen	nur zur Information
12	Baugrundgutachten Planungsstand: 13.11.2020, 18 Seiten zzgl. 2 Deckblätter und 13 Anlagen	nur zur Information
13	BoVEK-Kurzkonzept Planungsstand: 13.11.2020, 7 Seiten zzgl. 2 Deckblätter	nur zur Information
14	Risikoanalyse Planungsstand: 13.11.2020, 2 Seiten zzgl. 2 Deckblätter	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig (blau) gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

Einleitungserlaubnis

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Pkt. 4 WHG wird der

DB Station&Service AG
Regionalbereich Nord
Hachmannplatz 16
20099 Hamburg

die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers mittels Versickerung in den Untergrund für das Grundstück Haltepunkt Preetz Krankenhaus, Flur 9, Flurstück 88/2, 24211 Preetz erteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis umfasst im Einzelnen:

- die Ableitung des gesammelten gering verschmutzten Niederschlagswassers von 494 m² Bahnsteig, Wetterschutzhaus, Zuwegung und Gleis über eine Rohrrigolenversickerung in den Untergrund
- die Ableitung des gesammelten gering verschmutzten Niederschlagswassers von 38 m² Zuwegung über einen Versickerungsschacht in den Untergrund
- die Ableitung des gesammelten gering verschmutzten Niederschlagswassers von 23 m² Zuwegung über einen Versickerungsschacht in den Untergrund.

Die Erlaubnis wird befristet bis zum 31.12.2041.

Nebenbestimmungen

1. Nicht planfeststellungsbedürftige Änderungen an der Entwässerung sind rechtzeitig zuvor dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 (Sb 6) anzuzeigen.
2. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 schriftlich anzuzeigen.
3. Die Regenwasserkanalisation sowie die Regenwasserbehandlungsanlagen sind fachgerecht herzustellen. Bei Bau, Gestaltung und Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften, die EU-Normen bzw. die DWA - Arbeits- und

Hinweisblätter sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten.

4. Die Regenwasseranlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Unterhaltung obliegt der DB Station&Service AG, Regionalbereich Nord als Betreiberin der Eisenbahninfrastruktur.

Über die regelmäßige Wartung und Reinigung sind Wartungsbücher zu führen.

5. Die Einleitungsmenge ist auf 794 m³/Jahr begrenzt. Eine Änderung der Einleitungsmengen durch weitere Flächenversiegelungen ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 anzuzeigen und bedarf einer Erlaubnis.

6. Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Grundstücksentwässerungsanlage die DIN 1986-30 zu beachten.

7. Unfälle, Havarien oder sonstige Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsbereich, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sb 6 und dem Kreis Plön zu melden.

Es sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Belange mobilitätseingeschränkter Reisender

Zur Schaffung der Barrierefreiheit sind bei der weiteren Bauvorbereitung und -durchführung die einschlägigen Bestimmungen der TSI PRM, der anerkannten Regeln der Technik (hier: Richtlinie 813 „Personenbahnhöfe planen“), des gültigen technischen Regelwerks (u. a. DIN 18040 und DIN 32984) sowie des „3. Programms

der Deutschen Bahn zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zur Erreichung einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit“, umzusetzen.

A.4.2 Transeuropäisches Eisenbahnnetz

Auf die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EIGV) in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur (VV IBG Infrastruktur)“ des Eisenbahn-Bundesamtes wird hingewiesen.

A.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.3.1 Bau und Betrieb der Abwasseranlage

Bezüglich des Baus und Betriebs der Abwasseranlage wird auf die diesbezüglichen Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter Punkt A.3.1 verwiesen.

A.4.3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Baumaßnahme hat unter Beachtung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht und einschlägigen Schutzvorschriften (§§ 6, 36 und 62 WHG) zu erfolgen, damit schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften vermieden wird. Insbesondere

- ist die Versorgung von Baumaschinen und -fahrzeugen mit Betriebsstoffen auf gegenüber diesen Stoffen dichten Flächen (z.B. bituminöse Schwarzdecke, Betongroßflächenplatten [transportabel] mit geeignetem Fugenguß) vorzunehmen
- ist bei der Versorgung von Baumaschinen und -fahrzeugen mit Betriebsstoffen ein Sicherheitsabstand zu Oberflächengewässern, offenen Baugruben und zu von Grundwasserabsenkungen erfassten Bereichen von mindestens 20 m einzuhalten
- müssen Behälter, in denen Betriebsstoffe gelagert werden, doppelwandig sein oder als einwandiger Behälter in Auffangwannen aufgestellt werden (Die Behälter müssen den beförderungsrechtlichen Anforderungen genügen.)
- sind Geräte und Hilfsmittel (Ölbindemittel, Besen, Schaufeln, Behältnisse) zur Aufnahme ausgelaufener Betriebsmittel vorzuhalten

- müssen ausgelaufene Betriebsmittel unverzüglich aufgenommen werden und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt werden
- ist das mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befasste Personal in die Sorgfaltspflichten einzuweisen.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die ermittelte Kompensationsfläche (004_OEK) in Form einer Ökokontofläche (1.632 Ökopunkte) ist gemäß § 7 Abs. 2 ÖkokontoVO der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Im Zuge der Vereinfachung sollte die Übermittlung der Geometrien im shape-Format erfolgen.

Das Ersatzgeld für die Fällung von 22 Bäumen in Höhe von 11.000 € ist mit dem Eintreten der Bestandskraft dieser Plangenehmigung an die Stadt Preetz zu zahlen.

A.4.5 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

- A.4.5.1 Für das Vorhaben sind ausschließlich geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- A.4.5.2 Die Baustelle ist so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- A.4.5.3 Lärmintensive Baustellentätigkeiten sind im Zeitraum Nacht auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- A.4.5.4 Soweit es aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht möglich ist, ist auf einen Einsatz von automatischen Warnanlagen zu verzichten.
- A.4.5.5 Umfassende Information der betroffenen Anwohner sowie insbesondere der Klinikleitung über Art und Umfang der Bautätigkeiten. Die zu benennende Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können, ist während der Bauzeiten dauerhaft erreichbar zu gestalten.
- A.4.5.6 Es hat eine umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle zu erfolgen.
- A.4.5.7 An allen Gebäuden im Einwirkungsbereich der Baumaßnahme, an denen sich Schädigungen nicht mit Sicherheit ausschließen lassen, sind Beweissicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- A.4.6.1 Es ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen. Die Ausarbeitung des Bodenschutzkonzepts hat im Zuge der Bauplanung zu erfolgen. Das Bodenschutzkonzept ist mindestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen mit der unteren Bodenschutzbehörde, Kreis Plön, abzustimmen und dieser zur Prüfung vorzulegen.
- A.4.6.2 Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.
- A.4.6.3 Die Baumaßnahme ist auf der Grundlage eines Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzeptes (BoVEK) durch einen bahninternen Mitarbeiter zu begleiten.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Treten unvermutet Kabel oder Leitungen auf, ist der Anlageneigentümer unverzüglich zu verständigen.

A.4.8 Denkmalschutz

Die auf der Baustelle tätigen Personen sind ausdrücklich auf die Lage der Baustelle im Bereich eines archäologischen Interessengebiets aufmerksam zu machen und über das Verhalten bei Funden zu belehren.

A.4.9 Straßenverkehr

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO sind in der Plangenehmigung grundsätzlich nicht zu treffen.

Verkehrlenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen sind gemäß § 45 Abs. 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit der unteren Straßenverkehrsbehörde die Notwendigkeit der Ausschilderung von Straßen und Wegen als Baustellenzufahrt abzustimmen.

Erforderlichenfalls ist bei der Behörde der Erlass einer diesbezüglichen Anordnung zu beantragen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, der Stadt Preetz und dem Kreis Plön möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.8 Hinweise

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Das MELUND gibt in seiner Stellungnahme vom 11.05.2021 zum Thema Abfallrechtliche Belange folgende Hinweise:

Die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sowie Aushubmaterial sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zu zuführen. Hierbei sind die geltenden abfall- wie auch bodenschutzrechtlichen Anforderungen (u.a. Abfallhierarchie und nach dem Merkblatt LAGA M20, TR Boden (2004)) umzusetzen und bei Verwertung von z. B. überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen. Bei Fragen hierzu ist sich an die zuständige Untere Abfallbehörde zu wenden (Kreis Plön Abfallbehörde, Kontakt: abfallwirtschaft@kreis-ploen.de).

Gegebenenfalls können immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erforderlich werden (z. B. Lagerflächen außerhalb des Baugrundstücks). Hierzu ist sich an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Flintbek (LLUR) zu wenden.

Bei Fragen zum elektronischen Nachweisverfahren ist sich an die Gesellschaft der Entsorgung von Sonderabfällen (GOES) zu wenden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau Verkehrsstation Preetz Krankenhaus“ hat den Neubau einer Verkehrsstation als Außenbahnsteig mit einer Bau- und Nutzlänge von 145 m (km 14,601 – km 14,746), einer Nennhöhe von 76 cm über SOK und einer Breite von 2,50 m zum Gegenstand. Im Weiteren wird der Bahnsteig mit einem Wegeleit- und Blindenleitsystem ausgestattet. Der Zugang zum Bahnsteig erfolgt über zwei ca. 30 m lange barrierefreie Rampenbauwerke mit einer Breite von 2,40 m sowie einer Treppe. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 14,601 bis 14,746 der Strecke 1023 Kiel - Neustadt(Holst) in Preetz.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG Regionalbereich Nord, Bau- und Anlagenmanagement (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.06.2020, Az. I.SP-N-I (P1), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau Verkehrsstation Preetz Krankenhaus“ beantragt. Der Antrag ist am 24.07.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 27.08.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 30.11.2020 wieder vorgelegt. Da diese nicht unterzeichnet waren erfolgte eine Rücksendung an die Vorhabenträgerin. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die Unterlagen vollständig und unterzeichnet Mitte März eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.04.2021, Az. 571ppi/014-2020#023, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren folgende Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

- Stadt Preetz
- Kreis Plön
- Nahverkehrsbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH)

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Abwasserzweckverband Preetz – Stadt und Land
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg in Vertretung für das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) Stellungnahme vom 28.04.2021, Az.553.152
2.	Nahverkehrsbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH), Verkehrsplanung/Infrastruktur Stellungnahme vom 20.04.2021, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 30.03.2021, Az. Preetz-NB Bahnhofpunkt Preetz Krankenhaus
4.	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND), Abteilung 5 Stellungnahme vom 11.05.2021, Az. V 5310 – 28009/2021
5.	Kreis Plön, Kreisplanung Stellungnahme vom 08.06.2021, Az.P2-02-Neubau Verkehrsstation Preetz Krankenhaus-Herstellung des Benehmens

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

Die Kreisplanung Plön erläutert in ihrer Stellungnahme, dass hinsichtlich bauaufsichtlicher Belange die untere Bauaufsicht der Stadt Preetz zu beteiligen wäre. Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass dies im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt ist. Die Stadt Preetz hat allerdings keine Stellungnahme im Verfahren eingereicht.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Gemäß § 18 b AEG kann abweichend von § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 VwVfG auch für Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen, eine Plangenehmigung erteilt werden.

Vorliegend werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt; die Benehmensherstellung mit den in ihrem Aufgabenkreis betroffenen Trägern öffentlicher Belange hat das Eisenbahn-Bundesamt als Genehmigungsbehörde durchgeführt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist ebenfalls nicht erforderlich. Statt eines Planfeststellungsbeschlusses konnte daher - wie geschehen – im Ergebnis eine Plangenehmigung ergehen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das

Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG Regionalbereich Nord, Bau- und Anlagenmanagement.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die „Stationsoffensive“ der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH), die im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein als Aufgabenträger den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) organisiert.

Der Aufgabenträger NAH.SH und die DB Station&Service AG als Betreiberin der Personenbahnhöfe wollen gemeinsam im Rahmen der „Stationsoffensive“ die Attraktivität des SPNV in Schleswig-Holstein durch den Bau und Betrieb von zusätzlichen Stationen steigern.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Transeuropäisches Eisenbahnnetz

Das Bauvorhaben fällt in den Anwendungsbereich der EIGV.

Die einschlägigen technischen Spezifikationen der Interoperabilität (TSI) werden nach der Erklärung der Vorhabenträgerin („Antrag auf Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung“ (Nr. 3.7)) eingehalten. Ausnahmen von der Anwendung der TSI gemäß § 5 EIGV liegen nicht vor.

In der Nebenbestimmung A.4.2 wird die Vorhabenträgerin auf die Beachtung der Regelungen der auf die Anwendung der EIGV gerichteten VV IBG Infrastruktur hingewiesen.

B.4.3 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin erklärt im „Antrag auf Erteilung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung“ (Nr. 3.8), dass von den technischen Regelwerken nicht abgewichen werde, so dass es keiner Unternehmensinternen Genehmigung (UiG) oder einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) bedarf.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei seiner Prüfung der Planung zum Neubau der Verkehrsstation in Preetz keine Abweichungen vom Regelwerk festgestellt.

B.4.4 Variantenentscheidung

Die geplante Lage des Bahnsteiges wurde durch den Aufgabenträger NAH-SH und die DB Station&Service vorgegeben.

Die Entscheidung der bahnlinken Seite an der Strecke ergibt sich aus der Lage des Klinikums Preetz und der benachbarten Straße Berliner Ring.

Der Kreis Plön weist in seiner Stellungnahme vom 08.06.2021 darauf hin, dass alle Um- und Ausbaumaßnahmen an der Bahnstrecke Kiel-Lübeck deren langfristigen 2-gleisigen Ausbau berücksichtigen sollen. Gemäß Stellungnahme des Kreises Plön zum 2. Entwurf (2020) in dem Verfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) gem. § 5 (5) LaPlaG, Teilauslegung gem. § 9 (3) ROG, wurde erneut gefordert, den zweigleisigen Ausbau der Eisenbahntrasse Kiel – Lübeck als Entwicklungsziel in den LEP aufzunehmen.

Diesbezüglich positioniert sich die Vorhabenträgerin in Ihrer Erwiderung vom 23.06.2021, dass ein eventuell möglicher zweigleisiger Ausbau der Strecke Kiel - Preetz bei den aktuellen Stationsprojekten nicht berücksichtigt werden kann, da hierzu jegliche planerischen Grundlagen fehlen. In den Fahrplankonzepten der NAH.SH, die den heute absehbaren Zeitraum bis zum Planfall 2030 abdecken, erscheint ein zweigleisiger Ausbau jedenfalls nicht notwendig. Zudem sollte die geplante Bahnsteiglage in Preetz diesbezüglich unkritisch sein, da ein denkbares zweites Gleis aus Gesichtspunkten der Topographie und des Immissionsschutzes ohnehin auf der siedlungsabgewandten Seite realisiert werden würde (also östlich des bestehenden Gleises und damit auf der von dem Bahnsteigbau unberührten Gleisseite).

B.4.5 Belange mobilitätseingeschränkter Reisender

Der Plan genügt den Anforderungen der Belange mobilitätseingeschränkter Reisender. Der Zugang zum Bahnsteig wird über zwei ca. 30 m lange barrierefreie Rampenbauwerke mit einer Breite von 2,40 m und eine Treppe gestaltet. Die maximale Rampenneigung beträgt 6 % und alle 6 m werden 1,5 m lange Zwischenpodeste vorgesehen.

Naturgemäß ist ein Großteil der Anforderungen der Barrierefreiheit Gegenstand der Ausführungsplanung. Dementsprechend wird die Vorhabenträgerin verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen im weiteren Planungsprozess sowie bei der Bauvorbereitung und -durchführung umzusetzen.

B.4.6 Wasserhaushalt

B.4.7.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Das Vorhaben ist mit der Benutzung eines Gewässers nach § 9 WHG Abs. 1 Nr. 4 WHG verbunden, aufgrund dessen die Planfeststellungsbehörde gem. § 19 Abs. 1 WHG über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet.

Adressat der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die DB Station&Service AG. Das Bahnunternehmen ist als Träger öffentlicher Verkehrsanlagen zur Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet (vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, 12.Auflage, § 56, Rdnr. 13).

Im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens werden die von der Vorhabenträgerin vorgelegte

- Einleiterlaubnis des Kreises Plön vom 18.06.2020, Az.: 31115-45/02-RW-Preetz-Haltepunkt Krankenhaus (Adressat: Abwasserzweckverband [AZV] Preetz-Stadt und -Land) sowie
- Entwässerungsgenehmigung des AZV Preetz-Stadt und -Land vom 02.07.2020, Az.:E. – Nr. 010/20

als TöB-Stellungnahmen gewertet.

Den beiden vorgenannten Entscheidungen liegt offensichtlich die Einschätzung zugrunde, dass eine Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers auf Dauer schadlos gewährleistet ist. Insoweit besteht keine Veranlassung, das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Bei der Abfassung der Nebenbestimmungen sind die Stellungnahmen der Wasserbehörde und des AZV berücksichtigt worden. In diesem Zusammenhang wird allerdings darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 6 AEG das Eisenbahn-Bundesamt die originär zuständige Wasserbehörde für Bahnbetriebsanlagen ist.

B.4.7.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Im Rahmen des Bauvorhabens wird eine Entwässerungsanlage im Wesentlichen bestehend aus Entwässerungsrinnen auf der Bahnsteigrückseite, einer Sammelleitung unterhalb des Bahnsteiges und eine unterirdische Versickerungsanlage in Form einer Füllkörperrigole auf der Bahnsteigrückseite hergestellt. Zudem werden zur Entwässerung des Gleiskörpers im Bereich der südlichen Bahnsteigzuwegung im Randwegbereich Drän-Halbschalen eingebaut.

Nach § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält eine Reihe von Nebenbestimmungen die zugleich auf die Umsetzung der eben angeführten rechtlichen Verpflichtung gerichtet sind. Einer gesonderten Genehmigung für die Errichtung und Betrieb der Abwasseranlage bedarf es wegen der Konzentrationswirkung dieser Plangenehmigung nicht.

Mit den Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird die Vorhabenträgerin angehalten, ihrer diesbezüglichen wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen und die einschlägigen Schutzvorschriften zu beachten und einzuhalten.

B.4.7 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie dem Artenschutz vereinbar.

Das beantragte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG verbunden. Es bestehen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ein wesentlicher Teil der Eingriffe in Natur und Landschaft stellen die baubedingte sowie anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von

Biotypen (Feldgehölze, Krautige Säume), anlagebedingte Neuversiegelung sowie der Verlust von Einzelbäumen und die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellte Ausgleichsmaßnahme, in Form eines Ökokontos (Dörnbrook 3) sowie einem Ersatzgeld in Höhe von 11.000 €, insgesamt kompensiert (vgl. Kapitel/ Tabelle 10.3 des LBP). Wegen der weiteren Einzelheiten zu den Kompensationsmaßnahmen sowie zu den (artenschutzrechtlichen) Vermeidungsmaßnahmen wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Erläuterungsbericht und Maßnahmenblättern verwiesen.

Von den Verboten für die Fällung von 22 Bäumen im Stadtgebiet Preetz ist nach § 6 der Baumschutzsatzung mit Beschlussfassung vom 19.09.2000 eine Ausnahme möglich. Für die Ersatzpflanzung konnten keine geeigneten Flächen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung gefunden werden. Aus diesem Grunde erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 500 € je Baum. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

Die Vorhabenträgerin hat somit eine Zahlung in Höhe von 11.000 € an die Stadt Preetz nach Eintreten der Bestandskraft dieser Plangenehmigung zu zahlen (A.4.4).

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) teilt in seiner Stellungnahme vom 11.05.2021 mit, dass dem Vorgehen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe insgesamt zugestimmt wird. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden fachlich und rechtlich korrekt abgearbeitet. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG wurde nachvollziehbar ausgeschlossen.

Das MELUND weist darauf hin, dass entgegen der Ausführung im LBP die zur Kompensation erforderlichen 1.632 Ökopunkte im Ökokonto „Dörnbrook 3“ einer Realfläche von 1.344 m² entsprechen. Die in den Planungsunterlagen angegebenen 1.261 m² sind entsprechend zu korrigieren.

Ermittelte Kompensationsflächen sind entsprechend § 7 Abs. 2 der Ökokonto-Kompensationsverzeichnisverordnung (ÖkokontoVO) zuletzt geändert durch Art. 2 LVO v. 05.07.2018, GVOBl. S. 394) der zuständigen unteren Naturschutzbehörde

mitzuteilen. Im Zuge der Vereinfachung wird die Übermittlung der Geometrien im shape-Format empfohlen.

Die im weiteren folgenden Anmerkungen und Forderungen wurden von der Vorhabenträgerin in die Planunterlagen eingearbeitet bzw. ergänzt oder finden sich in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Kapiteln A.4.4 (Naturschutz) A.4.5 (Immissionsschutz) und A.8 Hinweise dieser Plangenehmigung wieder.

Der Kreis Plön fordert in seiner Stellungnahme bezüglich der Kompensationsmaßnahme um Zusendung des Gestattungsvertrages zwischen der DB und der Stiftung Naturschutz, um die Ökopunkte von dem Ökokonto abbuchen zu können. Nach Kenntnisstand der Genehmigungsbehörde ist dies bereits erfolgt.

B.4.8 Immissionsschutz

B.4.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Eine Baustelle ist als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten u. ä. Einrichtungen, eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG, zu verstehen. Allerdings zählen Baustellen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, sondern sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm - Geräuschimmissionen) vom 19.08.1970. Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm und ihre Anlagen beinhalten auch das maßgebliche Rechenverfahren für den in diesem Plangenehmigungsbeschluss behandelten Baulärm. Als Nachtzeit gilt dabei die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr. Die Richtwerte beziehen sich nach Ziffer 6.3.1 auf eine Stelle außen vor dem jeweils betroffenen Gebäude.

Es existiert keine spezielle gesetzliche Regelung für die Zumutbarkeit von Baustellenlärm, so dass § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG die rechtliche Grundlage für ein notwendiges Schutzkonzept darstellt.

Dabei sind gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bereits im Plangenehmigungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Zwischen den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm und der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung bzw. Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und 14 Abs. 1 Grundgesetz, die bei 70 dB(A) Lärmbelastung am Tag und 60 dB(A) in der Nacht angenommen wird, kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung auch eine die Richtwerte übersteigende Baulärmbelastung als zumutbar angesehen werden, wenn das durch weitere Kriterien gerechtfertigt wird.

Die Vorhabenträgerin hat eine Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 11) erstellen lassen und die Ergebnisse im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in dem Kapitel 9.1 zusammenfassend dargestellt.

Gemäß Baulärmgutachten sind, bedingt durch die betrieblichen Voraussetzungen, für das Gründen und Setzen der Bahnsteigkante eine Sperrung der Strecke (Sperrpausen) erforderlich. Die Baumaßnahme erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa 4 Monaten und wird insgesamt in 3 Bauphasen unterteilt. Die Bautätigkeiten sind mit einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit tagsüber (7:00 bis 20:00 Uhr) von mehr als 8 Stunden und nachts (20:00 bis 7:00 Uhr) von mehr als 6 Stunden angesetzt. Lärmintensive Bautätigkeiten erfolgen in der Tagzeit. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nicht vorgesehen.

Am Tag sind in den Bauphasen I (10 Tage), II (60 Tage) und Bauphase III (19 Tage) potenzielle Betroffenheiten an wenigen Gebäuden (< 8) im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme vorhanden. In der Nachtzeit ist bei den durchzuführenden Bauarbeiten in Bauphase II und III eine größere Anzahl von potenziellen Betroffenheiten (bis zu 247 Gebäude) zu erwarten. In der Bauphase I finden keine Nachtarbeiten statt. Eine Überschreitung der „grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ von 60 dB(A) in der Nacht kann in der Bauphase II und III mit Nachtarbeit an bis zu drei Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Überschreitung der Immissionsrichtwerte wurden Maßnahmen zur Minderung des Baulärms durch die Vorhabenträgerin geprüft.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die planerische Abwägung der Vorhabenträgerin, betriebsbehindernde Bauarbeiten im Nachtzeitraum durchzuführen, auch vor dem Hintergrund der hierdurch zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen im Ergebnis nicht zu beanstanden ist und der Vorhabenträgerin daher nicht aufgegeben wird, den Bauablauf gegenüber ihrer bisherigen Planung zu ändern oder nächtliche Bauarbeiten zu unterlassen. Die AVV Baulärm bestimmt zudem kein ausnahmsloses Verbot von lärmintensiven Nachtarbeiten. Diese können im Einzelfall trotz Überschreitens der Immissionsrichtwerte zulässig sein, wenn sie im

öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, vgl. Ziffer 5.2.2 der AVV Baulärm. Im Rahmen des Bauvorhabens kann sich insbesondere bei Arbeiten, die sich unmittelbar auf den Eisenbahnbetrieb auswirken, die Notwendigkeit zur Nutzung der Nachtstunden herausstellen.

Die Planfeststellungsbehörde setzt grundsätzlich die Schwelle für eine (Un-) Zumutbarkeit von Baulärm bei den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm an.

Im Schalltechnischen Gutachten werden in Kapitel 5.4 verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung der baubedingten Schallimmissionen thematisiert und bewertet. Die Vorhabenträgerin hat sich mit den Maßnahmen in ihrem Erläuterungsbericht auseinandergesetzt.

Diese finden sich als Nebenbestimmungen im Kapitel A.4.5 dieser Plangenehmigung wieder. Zudem wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, derartige Arbeiten im Nachtzeitraum auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen (A.4.5.3).

Die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Maßnahmen können bereits umfangreich zur Minderung der baubedingten Schallimmissionen beitragen. Es verbleiben damit voraussichtlich noch in Bauphase II bis zu einem Gebäude mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an maximal 10 Tagen, in Bauphase III bis zu 4 Gebäude mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an maximal 19 Tagen. In Bauphase I ist keine Überschreitungen mehr zu erwarten. An keinem Gebäude werden Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags überschritten. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen und in Anbetracht der geringen Zahl und Dauer der Überschreitungen ist eine Zumutbarkeit der Betroffenen gegeben.

Soweit auch nach Anordnung aller verhältnismäßigen und mit dem Bauvorhaben zu vereinbarenden Schutzauflagen nachteilige Wirkungen i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG verbleiben, die über die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) in der Nacht hinausgehen und damit eine unzumutbare, die Sozialbindung des Eigentums übersteigende Belastung zur Folge haben, hat die Vorhabenträgerin zu prüfen, ob für die betroffenen Personen für den Nachtzeitraum ein angemessener Ersatzschlafraum (z. B. in einem in zumutbarer Nähe befindlichen Hotel) zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Nebenbestimmungen unter dem Kapitel A.4.5 sind geeignet und erforderlich, um den in der Abwägung zurückgestellten Belangen zu einem angemessenen Ausgleich zu verhelfen. Sie sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie für die Vorhabenträgerin zumutbar sind und diese nicht über Gebühr belasten.

Das MELUND führt in seiner Stellungnahme vom 11.05.2021 zum Thema Lärm- und Erschütterungsschutz folgendes aus:

Den Schlussfolgerungen in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 11) wird gefolgt. Beim Einsatz der darin genannten Maschinen in der beschriebenen Art und Weise und der Beschränkung auf den Tagzeitraum erscheinen insbesondere gesundheitsgefährdende Überschreitungen der durch die AVV genannten IRW nicht gegeben. Die genannte Ansprechstelle ist während der Bauzeiten dauerhaft erreichbar zu gestalten. Es wird die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens empfohlen. Bei der Geltendmachung etwaiger späterer Schäden wird die Beweislast auf Seiten der Vorhabenträgerin gesehen.

Die Anmerkungen finden sich in Form von Nebenbestimmung im Kapitel A.4.5 dieser Plangenehmigung wieder.

B.4.9.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungen kommen zu dem Ergebnis, dass potenzielle Überschreitungen der Anhaltswerte im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150-2 an benachbarten Anwesen im Tag und Nachtzeitraum geometrisch bedingt auszuschließen sind.

Auch etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150-3 sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für keines der Gebäude bei den geplanten Bauverfahren zu erwarten.

Das MELUND empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 11.05.2021 die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens. Bei der Geltendmachung etwaiger späterer Schäden wird die Beweislast auf Seiten der Vorhabenträgerin gesehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt folgt der Einschätzung der Bewertung der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 11) indem die Bautätigkeiten unter Berücksichtigung der Untergrundverhältnisse sowie dem Einsatz mit vergleichsweise geringen Anteil von erschütterungsintensiven Baugeräten für keines der Gebäude Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes verursachen.

Vorsorglich wird zur Wahrung der Belange der Eigentümer die Nebenbestimmung im Kapitel A.4.5.7 aufgenommen.

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Die Maßnahme hat keinerlei Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft.

Die vom Vorhaben betroffenen Gehölze zwischen Bahnstrecke und Berliner Ring sind aufgrund der Ausprägung und der räumlichen Ausdehnung kein Wald nach Waldgesetz.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Auf die Erstellung eines Brandschutzkonzepts kann bei einfachen Verhältnisse durch die Festlegung der DB Station&Service AG zum Entfall des Brandschutzkonzeptes verzichtet werden.

Laut der vorgelegten IVE-Studie (Nachweis ausreichender Rettungswegemöglichkeiten für oberirdische Nachweise) vom 14.07.2021, welche von der DB Station&Service AG bestätigt wurde, sind ausreichende Flucht- und Rettungswegemöglichkeiten vorhanden. Es sind keine Maßnahmen zur Risikominderung erforderlich.

B.4.11 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Der Kreis Plön teilt als Untere Bodenschutzbehörde mit, dass im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst ist.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“).

In Anbetracht der zu erwartenden Bodenbewegungen (> 30 m³) ist für das Plangebiet ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen. Die Ausarbeitung des Bodenschutzkonzepts hat im Zuge der Bauplanung zu erfolgen. Das Bodenschutzkonzept ist mindestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen mit der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) abzustimmen und dieser zur Prüfung vorzulegen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der uBB gegen den derzeitigen Stand der Planung keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin sagt zu vor der Baumaßnahme ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und fristgerecht bei der Bodenschutzbehörde einzureichen.

Nach den bahninternen Vorschriften (Modul 809.0201) ist im Rahmen der Planung und Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen planstufenbegleitend ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept zu erstellen. Die Bestellung eines bahninternen Mitarbeiters soll ggf. erforderliche Ad-hoc-Anpassungen während der Bauarbeiten bzw. Vorgaben bei unvorhergesehenem Auffinden von belastetem Material sicherstellen.

B.4.12 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im unmittelbaren Baubereich befinden sich keine Kabel und Leitungen Dritter. Werden im Rahmen der Baumaßnahmen solche angetroffen, sind diese gemäß den Vorgaben der Leitungseigentümer zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen. Baubegleitend werden bei Erfordernis technische Fachkräfte der betroffenen Medienbetreiber hinzugezogen.

Zur Sicherstellung der Belange der Leitungsträger enthält der verfügende Teil in Kapitel A.4.7 vorsorglich eine Nebenbestimmung.

B.4.13 Kampfmittel

Gemäß der „Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)“ vom 7. Mai 2012 des Landes Schleswig-Holstein sind nur Grundstücke untersuchungspflichtig, die in den Gemeinden gem. der Anlage 1 „Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen“ der Kampfmittelverordnung gelistet sind. Die Gemeinde / Stadt Preetz ist nicht gelistet und bedarf somit keiner Untersuchung auf Kampfmittel.

B.4.14 Straßenverkehr

Das Bauvorhaben selbst wird außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums umgesetzt. Die Belange der Straßenverkehrssicherheit werden insbesondere in den Bereichen der – unmittelbaren – Baustellenzufahrten berührt. Über die Notwendigkeit der Ausschilderung von Straßen und Wegen als Baustellenzufahrt ist nach Maßgabe der Nebenbestimmung zur gegebenen Zeit zu entscheiden.

Nach der Klarstellung der Planfeststellungsrichtlinien (hier: PF-RL 25 Abs. 4) sind in der eisenbahnrechtlichen Planrechtsentscheidung in der Regel keine straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zu treffen.

B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Baustelleneinrichtungsfläche sind für das Vorhaben bauzeitliche Inanspruchnahmen von Grundeigentum Dritter notwendig.

In den Unterlagen 5 und 6 hat die Vorhabenträgerin einen Grunderwerbsplan und ein Grunderwerbsverzeichnis in die Antragsunterlagen aufgenommen. Diese geben Auskunft über die geplante Inanspruchnahme.

Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum. Die Zustimmung zur Inanspruchnahme der Fläche liegt dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin vor.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Es wurde festgestellt, dass die vorgelegte Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, geeignet ist, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen zu erreichen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht

Brockdorff-Rantznau Straße 13

24837 Schleswig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Schwerin, den 15.07.2021

Az. 571ppi/014-2020#023

EVH-Nr. 3443252